

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Zentrale Verwaltung"
Fetzer, Maximilian

Nummer: **21/1809**
Datum: 11.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	08.06.2021	öffentlich

1. Unechte Teilortswahl und Ortschaftsverfassung

Im Zuge der Gemeindereform wurde im Jahre 1972 die Gemeinde Baitenhausen-Schiggendorf in die Stadt Meersburg eingemeindet. Um dieser ursprünglich eigenständigen Gemeinde auch in Zukunft im Gemeinderat der Stadt Meersburg eine angemessene Vertretung zu garantieren, macht seither die Stadt Meersburg von der Möglichkeit der unechten Teilortswahl Gebrauch.

In der Hauptsatzung ist daher bestimmt worden, dass bei Kommunalwahlen das Wahlgebiet der Stadt Meersburg in zwei Wohnbezirke aufgeteilt wird. Unabhängig vom Gesamtergebnis wird dann bei der Sitzzuteilung nach der Wahl dem Wohnbezirk Baitenhausen der ihm garantierte Sitz eingeräumt. Damit ist sichergestellt, dass auch räumlich kleinere Gemeindeteile im Gemeinderat angemessen vertreten sind. Der Wohnbezirk Meersburg stellt siebzehn Gemeinderäte, der Wohnbezirk Baitenhausen einen Gemeinderat.

Der Ortschaftsrat:

In der Ortschaft Baitenhausen wird ein Ortschaftsrat gewählt. Dieser besteht aus 6 Ortschaftsräten. Aktiv und passiv wahlberechtigt zum Ortschaftsrat kann nur sein, wer in der Ortschaft mit Hauptwohnsitz wohnhaft ist. Auch der Ortschaftsrat wird auf 5 Jahre gewählt.

Die „unechte Teilortswahl“:

Das Wahlsystem der „unechten Teilortswahl“ ist eine baden-württembergische Spezialität, welches 1972 im Rahmen der Gemeindereform eingeführt wurde und in der Gemeindeordnung geregelt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über die unechte Teilortswahl sind im § 27 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) geregelt:

„(1) Die Gemeinde bildet das Wahlgebiet.

(2) In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehende Wohnbezirke mit der Bestimmung gebildet werden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (unechte Teilortswahl). Die Bewerber müssen im Wohnbezirk wohnen.

Das Recht der Bürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte wird hierdurch nicht berührt. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

(3) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind; § 26 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Findet bei unechter Teilortswahl Verhältniswahl statt, kann der Wahlberechtigte für den einzelnen Wohnbezirk Bewerber, die auf anderen Wahlvorschlägen als Vertreter für den gleichen Wohnbezirk vorgeschlagen sind, übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Bewerbern im Wohnbezirk Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind.

(5) Findet bei unechter Teilortswahl Mehrheitswahl statt, muss der Stimmzettel erkennen lassen, welche Personen der Wahlberechtigte als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke in den Gemeinderat wählen wollte; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Ist die unechte Teilortswahl auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung.“

Einfach ausgedrückt bedeutet es, dass Bewerber in verschiedenen Wahlbezirken, also Teilorten, kandidieren, aber von Wählern der gesamten Kommune gewählt werden können: Deswegen die Bezeichnung unechte Teilortswahl. Umgekehrt können die Wähler auch Kandidaten aus anderen Teilorten wählen, die nicht aus dem eigenen Teilort des Wählers kommen. Eine echte Teilortswahl würde dem Gedanken entgegenstehen, dass jeder Gemeinderat die gesamte Kommune im Blick haben sollte und dafür Politik macht.

Grundsätzlich ist hierbei auf folgendes hinzuweisen: Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Gemeinderatssitze im Rahmen der unechten Teilortswahl, hat der Gemeinderat nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO die örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungs-anteil zu berücksichtigen. Dem Satzungsgeber kommt dabei grundsätzlich ein gewisser Spielraum zu; er muss die in § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO normierten Grundsätze in seine Erwägungen einbeziehen und soweit wie möglich berücksichtigen, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Grenzen des Entscheidungsspielraums dort überschritten sind, wo die in der Satzung geregelte Sitzverteilung einen der beiden Grundsätze völlig preisgibt oder „in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise“ zurückdrängt (vgl. Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.1979; Baden-Württembergische Verwaltungspraxis 1979, S. 182; VGH-Urteil BWGZ 1981, S. 815 ff.).

Vorgehen:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg die Verwaltung u.a. mit der Ausarbeitung der Punkte „Unechte Teilortswahl“ und „Ortschaftsverfassung“ beauftragt. Hierbei besteht ein eventuelles „haushälterisches“ Verbesserungspotential. Unterstützung erhält die Verwaltung bei der Ausarbeitung durch Herrn Prof. Dr. Fleckenstein, der sein kommunalrechtliches Fachwissen in diesen Prozess einbringen wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08.06.2021 wird Herr Prof. Dr. Fleckenstein die möglichen Handlungsoptionen sowie die jeweiligen Vor- und Nachteile aufzeigen. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Mitglieder des Ortschaftsrates Baitenhausen-Schiggendorf eingeladen.

In der GR-Sitzung soll über die weitere Vorgehensweise diskutiert werden.

Fetzer